



Vereinbarung gemäß Art. 18 Ziffer 2.6 der OAB (Ordnung der Allgemeinen Bestimmungen der DEU)

zwischen

Athlet/in: _____, (im folgenden „Athlet/in“)

Anschrift: _____

und der

Deutschen Eislaufer-Union e.V.

vertreten durch den Präsidenten Dieter Hillebrand

Menzinger Straße 68, 80992 München

1. Bei Veranstaltungen der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (DEU) gemäß Art. 17 OAB sind nach dem Nationalen Anti-Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) Dopingkontrollen für alle Teilnehmer möglich und können von der NADA oder der DEU angeordnet werden.
2. Der/ Die Athlet/in verpflichtet sich, an den angeordneten Dopingkontrollen teilzunehmen. Der/ Die Athletin ist bei Teilnahme an einer Veranstaltung gemäß Art. 17 OAB im Besitz eines gültigen Identitätsnachweises (Personalausweis/ Reisepass).
3. Der/ Die Athlet/in erklärt hiermit, dass er/ sie die Anti-Doping Ordnung (ADO) der DEU, den NADC und die Vereinbarung der DEU mit dem Deutschen Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) für sich als verbindlich anerkennt und sich diesen Entscheidungen unterwirft. Er/ Sie erklärt, die vorgenannten Rechtsgrundlagen über die DEU-, ISU- und NADA-Homepage zur Kenntnis genommen zu haben (www.eislauf-union.de, www.isu.org, www.nada.de).
4. Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für die Deutsche Eislaufer-Union e.V. geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen der International Skating Union (ISU) sowie der Deutschen Eislaufer-Union e.V.), insbesondere auch über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
5. Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
6. Die Deutsche Eislaufer-Union e.V. hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die NADA übertragen. Die Parteien dieser Vereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.

7. Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des § 61 DIS-SportSchO, des Art. 13 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Vereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), die ISU und die weiteren in Art. 13.2.3 der Anti-Doping Ordnung der Deutschen Eislaufer-Union e.V. (ADO) genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

8. Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterschrift des Athleten/ der Athletin (bei Minderjährigen zusätzlich des gesetzlichen Vertreters) bis auf schriftlichen Widerruf durch den Athleten/ die Athletin (bei Minderjährigen zusätzlich des gesetzlichen Vertreters).

9. Diese Vereinbarung erlischt mit Eintritt der Volljährigkeit und muss dann erneut abgeschlossen werden.

Ort, Datum

Ort, Datum

[Athlet/in]

Dieter Hillebrand, Präsident der
Deutschen Eislaufer-Union e.V.

[Name/n der/s gesetzlichen Vertreter/s
in Druckbuchstaben]

[Unterschrift/en der/s
gesetzlichen Vertreter/s]